

Zuwanderung: Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Jahr 2023

VO/2023/020	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 16.01.2023	
FD 2.3 Zuwanderung	Ansprechpartner/in:Dr. Martin Kruse	
	Bearbeiter/in: Dennis Staack	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
14.02.2023	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö
02.03.2023	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sonstiges 2: entfällt

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die Fortschreibung der Leitlinien zur Vergabe der Integrationsmittel für das Jahr 2023.

Der Hauptausschuss beschließt, die Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Jahr 2023 fortzuschreiben.

Sachverhalt

Auch im abgelaufenen Jahr 2022 haben sich die bestehenden Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln bewährt. Die Aspekte der Leitlinie werden in den unterschiedlichen Projekten gut umgesetzt.

So haben im Jahr 2022 alle Projekte den Austausch gefördert, die Teilhabe gestärkt oder haben sinnvolle Hilfe und Begleitung bei der Erstorientierung in der Phase des Ankommens gegeben. Darüber hinaus ergänzen einige Projekte auch in den weiteren Integrationsphasen die unterschiedlichen Prozesse, wie z. B. Behördenkontakte, Behördenorientierung, Unterstützung von Behörden.

So haben z. B. die Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler den Fachdienst Zuwanderung in der ersten Phase des Ukraine-Krieges massiv bei der Sprachmittlung im Kundenverkehr, aber auch bei der "Drehscheibe" unterstützt.

Handlungserfordernisse bzw. Probleme bei der Auslegung durch Antragstellende sind

der Verwaltung nicht zugetragen worden.

Um weiter eine konstante Orientierung für die Träger der Integrationsprojekte zu geben und damit die Nachhaltigkeit der Integrationsprojekte zu stärken, wird vorgeschlagen, die Leitlinien auch für das Haushaltsjahr 2023 unverändert zu übernehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 230.000 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 31391000 für das Jahr 2023 eingestellt.

Anlage/n:

1	Leitlinien Integrationsmittel 2023

Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2023

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2023 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- 1. Die Projekte/Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.
- 2. Die Projekte/Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.
- 3. Die Projekte/Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.
- 4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen/Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen/Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmenoder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
- 5. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.
- 6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes/der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes/der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.
- 7. Instrumente zur Evaluation des Projektes/der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.
- 8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.
- 9. Die Projekte/Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.
- 10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.
- 11. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme an interessierte Dritte zu.
- 12. Die Antragstellerin/der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt/ in der Maßnahme Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber einem Entgelt nach dem Landesmindestlohngesetz entspricht. Ausnahmen bilden Projekte/Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.
- 13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen.
- 14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.
- 15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als Nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.

- 16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.
- 17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.
- 18. Der Sport sollte mit mindestens 30.000 € gefördert werden.
- 19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.
- 20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).
- 21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und zur Entscheidung weiter.

Diese Leitlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und sind bis zum 31.12.2023 gültig.